

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz;
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser aus dem Brunnen III im Gewinnungsgebiet Neufahrn auf dem Grundstück Fl.-Nr. 908 der Gemarkung Langenhettenbach, Gemeinde Ergoldsbach, durch den Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe und den Zweckverband zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB. - Oberlindhart

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die Zweckverbände Zweckverband zur Wasserversorgung Rottenburger Gruppe und zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB – Oberlindhart planen, gemeinsam das o.g. Vorhaben zu realisieren.

Im Detail ist beabsichtigt, aus dem auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. 908, Gemarkung Langenhettenbach, errichteten Förderbrunnen pro Jahr bis zu 400.000 cbm Grundwasser zu entnehmen und damit insbesondere die Anschlussnehmer in Ergoldsbach mit Trinkwasser zu versorgen und die Notversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neufahrn i. NB. – Oberlindhart mit Trinkwasser sicherzustellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG-, i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) ist hier eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen:

Die Vorprüfung erfolgte auf Basis der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien und ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da sich von diesem Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben, insbesondere werden naturschutzfachliche Belange nicht tangiert.

Das Vorhaben hat somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die Entscheidung hierüber ist während der allgemeinen Dienststunden im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut einzusehen.

Landshut, 20.08.2020
Landratsamt Landshut
Sg.23

gez.

Stegmaier